



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD
Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
An die Schulleitungen und Schuldirektionen

Unser Zeichen: JPS/AM/B105
Direkt: +41 26 305 12 31
E-Mail: DOA@fr.ch

Freiburg, 2. Mai 2019

Informationen zu den Änderungen des Schulgesetzes

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin, sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrter Präsident des Schulvorstandes der Orientierungsschule
Sehr geehrte Schuldirektorin und Schuldirektoren
Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter

In seiner März-Session hat der Grosse Rat das Schulgesetz in mehreren Punkten geändert. Anbei finden Sie die in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg veröffentlichten Änderungen. Um eine kohärente Umsetzung dieser neuen Bestimmungen, die am 1. August in Kraft treten, zu gewährleisten, teilen wir Ihnen dazu folgende Informationen mit:

BUNDESGERICHTSEINSCHEID VOM 7. DEZEMBER 2017 – KOSTENBETEILIGUNG DER ELTERN AN DEN SCHULKOSTEN

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 7. Dezember 2017 daran erinnert, dass nach Artikel 19 der Bundesverfassung *der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht* gewährleistet ist. Es hat dabei präzisiert, dass *alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel* den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Schulgesetz vom 9. September 2014 erlaubte jedoch den Gemeinden, den Eltern Kosten für

- das Schulmaterial
- die schulischen Aktivitäten in Rechnung zu stellen.

Diese sind künftig unentgeltlich für die Eltern, mit Ausnahme von persönlichen Effekten und Ausrüstungsgegenständen sowie der Verpflegungskosten.

Im Anschluss an diesen Entscheid des Bundesgerichts hat der Grosse Rat folgende Beschlüsse getroffen:

Schul- und Unterrichtsmaterial

Schuljahr 2018/19: Für das laufende Übergangsjahr, in welchem die Gemeinden wegen der fehlenden Kostenbeteiligung der Eltern einen Mehraufwand tragen mussten, wird ihnen der Staat bis Ende Mai 2019 einen Unterstützungsbetrag von 75 Franken pro Schülerin und Schüler ausbezahlen.

Schuljahr 2019/20: Analog zum Schuljahr 2018/19 werden die Kosten für das Schulmaterial noch von den Gemeinden übernommen werden. Der Staat wird zu Beginn des Jahres 2020 allen Gemeinden einen Unterstützungsbeitrag von 75 Franken pro Schülerin und Schüler überweisen. Die Schulen bestellen folglich ihr Schulmaterial wie bis anhin.

Schuljahr 2020/21: Der Staat wird ab dem 1. Januar 2020 die Kosten für das Schulmaterial im Hinblick auf den Schuljahresbeginn 2020/21 übernehmen, was ungefähr einem Betrag von 6,5 Millionen Franken entspricht. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass sämtliches Schulmaterial künftig zentral bei der Kantonalen Lehrmittelverwaltung (KLV) bestellt wird. Es ist davon auszugehen, dass die KLV nicht in der Lage sein wird, gewisse Materialien zu liefern, die daher in den Geschäften vor Ort bezogen werden müssen. In Folge der Übernahme des Schul- und Unterrichtsmaterials durch den Staat, insbesondere von Papeterie-Artikeln, wird die Bestellung ausschliesslich über die KLV erfolgen.

Die Schulen werden zu gegebener Zeit über den Inhalt der Materialliste nach Schulstufe («Schülerkorb») sowie über die Bestell- und Zahlungsmodalitäten informiert. Diese Materialliste enthält ebenfalls eine Pauschale für Fotokopiekosten.

Die Eltern sind weiterhin nur für die Finanzierung der persönlichen Effekten und Ausrüstungsgegenstände, gemäss beiliegender Liste, verantwortlich.

Schulische Aktivitäten

Die Gemeinden ihrerseits finanzieren auf Antrag und Vorschlag der Schulen die in Artikel 33 SchR umschriebenen schulischen Aktivitäten.

Zur Erinnerung: Mit dem neuen Schulgesetz wurde explizit die Pflicht der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an schulischen Aktivitäten (Art. 34 Abs. 1 SchG und 33 SchR) eingeführt. Ausflüge, Schulreisen, Schullager, Sport- und Kulturtage sind somit in unserem Kanton obligatorisch und folglich unentgeltlich für die Eltern.

Ausgenommen davon sind Aktivitäten, die im Ausland stattfinden und für welche die Zustimmung der Eltern erforderlich ist. Sie sind daher fakultativ. Das Gleiche gilt für die auf Anmeldung angebotenen, freiwilligen Aktivitäten, die zusätzlich zu den in der Stundentafel festgelegten obligatorischen Unterrichtslektionen stattfinden. Ebenso wie die von den Orientierungsschulen organisierten Projektwochen, die kostenpflichtige Aktivitäten umfassen können, sofern auch eine Auswahl verschiedener unentgeltlicher Aktivitäten angeboten wird. In diesen drei Fällen können die Gemeinden von den Eltern, deren Kinder dafür angemeldet sind, einen Kostenbeitrag verlangen, um die tatsächlichen Kosten ganz oder teilweise zu decken. Der Staatsrat behält sich jedoch das Recht vor, Höchstbeträge festzulegen, insbesondere für Aktivitäten, die über mehrere Tage hinweg stattfinden.

Um die Finanzierung der schulischen Aktivitäten zu ergänzen, besteht weiterhin die Möglichkeit, Verkaufs- oder Sponsoringaktivitäten zu organisieren.

Die Bundesbeiträge für J+S-Kurse (Jugend + Sport) werden ebenfalls weiterhin ausgezahlt. Zudem werden für die Lager kantonale Finanzhilfen entsprechend der Höhe der J+S-Bundesbeiträge für das betreffende Lager ausgerichtet. Findet dies auf dem Gebiet des Kantons Freiburg statt, so zahlt

der Staat 30 % des J+S-Bundesbeitrags aus. Für Lager, die ausserhalb des Kantons durchgeführt werden, beträgt der Anteil 15 %.

Zudem wird im Rahmen des Programms «Kultur & Schule» mindestens eine kulturelle Aktivität pro Schuljahr und pro Schülerin und Schüler in der obligatorischen Schule zu 50 % finanziell unterstützt.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid festgehalten, dass den Eltern einzig die Kosten, welche sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen, sprich die Verpflegungskosten, in Rechnung gestellt werden können. Gemäss Bundesgericht betragen diese je nach Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken pro Tag. Daher ist im neuen Artikel 10 SchG vorgesehen, dass die Gemeinden von den Eltern einen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Verpflegung ihrer Kinder während bestimmter schulischer Aktivitäten (wie Lager, Exkursionen, Sport- und Kulturtage, Sprachaustausche) sowie des Hauswirtschaftsunterrichts an der OS verlangen können. Die Erhebung einer solchen Gebühr muss in den Gemeindeschulreglementen vorgesehen sein (Art. 10 Abs. 3 GG).

Die EKSD beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Gemeindeverband, mit den OS-Gemeindeverbänden sowie den Schulpartnern Empfehlungen oder Richtlinien für schulische Aktivitäten zu erarbeiten, um ganz konkrete Fragen zu beantworten, die in den letzten Monaten aufgetaucht sind. Denn es ist Sache der Schulen, im Rahmen der Lehrpläne sowie entsprechender künftiger Empfehlungen und Richtlinien zu bestimmen, was sie mit ihren Schülerinnen und Schülern unternehmen, besichtigen oder entdecken wollen. Sollte sich im Übrigen eine Gemeinde weigern, eine bestimmte Tätigkeit zu finanzieren, so stände es der Schule frei, selber eine Finanzierungslösung zu finden.

SCHAFFUNG EINER RELAISSKLASSE FÜR DIE PRIMARSTUFE

Eine Schülerin oder ein Schüler mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die oder der trotz Einsatz der Ressourcen, die der Schule zur Verfügung stehen, den Unterricht und das Klassen- oder Schulklima erheblich beeinträchtigt oder eine Gefahr für sich selber oder für Dritte darstellt, kann in einer Relaisklasse unterrichtet werden. Die Beschulung in einer Relaisklasse wird von der zuständigen Schulinspektorin oder dem zuständigen Schulinspektor auf Antrag der Schulleitung verfügt.

Seit mehreren Jahren werden für Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschulen drei Relaisklassen geführt. Aber auch die Primarschulen sind zunehmend mit Schülerinnen und Schülern mit schweren Verhaltensauffälligkeiten konfrontiert, für welche die vorhandenen Ressourcen nicht ausreichen. Mangels einer geeigneten Struktur übersteigt die Betreuung dieser besonderen Fälle die vorhandenen internen Ressourcen der Schule.

Daher hat der Grosse Rat die Schaffung einer Relaisklasse für die Primarstufe genehmigt. Die Infrastruktur-, Betriebs- und Personalkosten von insgesamt 550 000 Franken pro Jahr teilen sich der Staat und die Gemeinden je zur Hälfte.

Die Kosten und die Organisation des Schülertransports übernehmen die Gemeinden des Schulkreises, in dem die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat. Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.

SCHULKREISWECHSEL

Erster Entscheid des Grossen Rates

Nach der Annahme der am 4. November 2016 von den Grossrätinnen Antoinette de Weck und Rose-Marie Rodriguez und ihren Mitunterzeichnern eingereichten Motion übernimmt der Staat für jeden Schulkreiswechsel einer Schülerin oder eines Schülers der Orientierungsschule im Zusammenhang mit dem Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung» oder aus sprachlichen Gründen die anteilmässigen Lohnkosten der Lehrpersonen und des sozialpädagogischen Fachpersonals. Das ergibt einen Betrag von 4000 Franken pro Schülerin oder Schüler und pro Schuljahr zugunsten der OS, welche die Schülerin oder den Schüler aufnimmt. An diese Überweisung, die bei jedem Entscheid des Schulinspektorats automatisch erfolgt, werden keine Bedingungen geknüpft.

Die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule wird ebenfalls entsprechend angepasst.

Zweiter Entscheid des Grossen Rates

In ihrer am 29. Mai 2018 eingereichten Motion verwiesen die Grossräte Nicolas Kolly und Benjamin Gasser auf eine Beschwerde, die von einer Nichtkonventionsgemeinde der Freien öffentlichen Schule Freiburg (FOSF) beim Oberamt zur Rechnungsstellung von Schulkosten an die Eltern eingereicht worden ist. Das Oberamt entschied sich zugunsten der Gemeinde und erlaubte ihr, die vollständigen Schulgelder der FOSF an die Eltern zu verrechnen, da die betreffende Gemeinde nicht zu den Konventionsgemeinden der FOSF gehöre.

Das Oberamt hat zudem allgemein vorgebracht, dass der Staatsrat über den von der Legislative vorgesehenen Rechtsrahmen der Gesetzesdelegation hinausgegangen sei, als er den Höchstbetrag begrenzt habe, den die Gemeinden des Schulkreises, in dem das Schulkind seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, den Eltern bei einem Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen in Rechnung stellen können. Denn während in Artikel 16 Abs. 2 SchG keine vom Staatsrat festgelegte Grenze vorgesehen ist, wird in der Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule ein Höchstbetrag von 1000 Franken festgesetzt.

Der Grosse Rat stimmte dem Vorschlag zu, Artikel 16 Abs. 2 SchG durch Hinzufügen der fehlenden Gesetzesdelegation zu ändern, nämlich dass der Anteil der Eltern an den Schulkosten *innerhalb der vom Staatsrat gesetzten Grenzen* bestimmt wird.

Die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule wird ebenfalls entsprechend angepasst.

ÜBERMÄSSIG GEZUCKERTE GETRÄNKE UND LEBENSMITTEL

Nach der Annahme einer Motion, die am 14. November 2016 von Grossrat Nicolas Repond und Grossrätin Nicole Lehner-Gigon eingereicht wurde, wurde Artikel 41 SchG zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler angepasst. Diese Änderung gilt für alle öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit. Sie betrifft sowohl die Pausenverpflegung, die an den Schulen angebotene Mittagsverpflegung sowie die auf dem Schulareal zugänglichen Verkaufsautomaten. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass die Schulgebäude und ihre Ausstattung von den Gemeinden und Gemeindeverbänden finanziert und verwaltet werden, die teilweise die Schulmahlzeiten an

externe Anbieter vergeben. Daher wird mit dieser Formulierung kein formelles Verbot von Getränkeautomaten und übermässig gezuckerten Lebensmitteln an den Schulen eingeführt, sondern die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die externen Anbieter werden aufgefordert, sich besonders für das angestrebte Ziel einzusetzen. Namentlich muss der Zuckergehalt der vorverpackten Lebensmittel klar verständlich angezeigt werden.

UNTERRICHT ZU HAUSE

Der Unterricht zu Hause ist der Einzelunterricht, der einem Kind von seinen Eltern oder einer Hauslehrerin bzw. einem Hauslehrer erteilt wird, wenn die Eltern selber die Verantwortung für die Ausbildung ihres Kindes übernehmen wollen. Er bleibt Geschwistern vorbehalten, ein gemeinsamer Unterricht für Kinder mehrerer Familien ist nicht möglich. Das öffentliche Interesse verlangt jedoch, dass der Staat sich um das Wohl der Kinder kümmert, die privat unterrichtet werden, damit ein ausreichender Grundschulunterricht gewährleistet ist (Art. 18 KV). Dazu muss der Staat für den privaten Unterricht Bedingungen aufstellen und ihn genehmigungspflichtig machen.

In der Vergangenheit zeigte sich jedoch, dass sich bestimmte Gesuche für Unterricht zu Hause auf wenige Wochen beschränkten, die oft vor oder nach den Schulferien lagen. Der Grund für diese Anfragen beruht meist auf einer Reise, die die Eltern als Familie unternehmen möchten. Der Unterricht zu Hause soll jedoch nicht dazu dienen, Eltern mit beruflichen pädagogischen Qualifikationen eine Verlängerung der Schulferien zu ermöglichen. Die beantragte Dauer erlaubt es zudem nicht, ein angemessenes individuelles Unterrichtsprogramm, das mit dem Lehrplan vereinbar ist, zu erstellen. Daher wurde Artikel 81 Abs. 2 SchG dahingehend geändert, dass künftig ein Gesuch für Unterricht zu Hause vollständige Schulsemester umfassen muss. Mit dem Zusatz «in der Regel» können gewisse schwierige Situationen vorbehalten werden, die im Laufe des Schuljahres auftreten und die es erforderlich machen, die Schülerin oder den Schüler vorübergehend aus seiner oder ihrer Schule zu nehmen.

Für weitere Informationen kann die Botschaft vom 15. Januar 2019 an den Grossen Rat unter folgender Internetadresse eingesehen werden: [http://www.parlinfo.fr.ch/dl.php/fr/ax-5cb09b1e1e9e5/fr de MES 2018-DICS-39 Scolarite obligatoire Pedagogie specialisee.pdf](http://www.parlinfo.fr.ch/dl.php/fr/ax-5cb09b1e1e9e5/fr_de_MES_2018-DICS-39_Scolarite_obligatoire_Pedagogie_specialisee.pdf)

WEITERE ARBEITEN

Die Änderungen am Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) und an der Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule werden demnächst bei den Schulpartnern in die Vernehmlassung gegeben. Die Gemeinden werden über den Freiburger Gemeindeverband angehört. Für die Orientierungsschulen werden die Schulvorstände konsultiert.

RECHTSFOLGEN FÜR DIE SCHULREGLEMENTE DER GEMEINDEN

An den Schulreglementen der einzelnen Gemeinden müssen einige Anpassungen vorgenommen werden:

- Kostenbeteiligung der Eltern (Art. 5 des Muster-Schulreglements - zwingende Änderung)
- Schulkreiswechsel (Art. 6 des Muster-Schulreglements)
- Bestellung von Schulmaterial (Art. 8 des Muster-Schulreglements)

Das auf dem Internetportal der EKSD bereitgestellt Muster-Schulreglement wird entsprechend angepasst, sobald die Änderungen des SchR und der Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge genehmigt worden sind.

Besten Dank für Ihr Engagement und Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor

Beilage erwähnt
—

Kopien zur Information
—

Freiburger Gemeindeverband (FGV)